

Ausführliche Darstellung und Begründung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen zur 5. Änderung der Friedhofssatzung

Zu 1.: Satzungsänderungen in der Folge der Gesetzesänderungen bzw. der geänderten Mustersatzung des Städtetages NRW

1.1:

Im geänderten Bestattungsgesetz sind neue Fristen für die Bestattung von Sargbestattungen und Urnen genannt. Sargbestattungen sollen nun innerhalb von 10 Tagen erfolgt sein. Innerhalb dieser Frist soll auch die Einäscherung geschehen sein. Urnen sollen dann innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet sein. Diese Fristen müssen in der Satzung nicht mehr dargestellt werden, haben aber die Folge, dass in der Satzung geregelt werden muss, was zu geschehen hat, wenn die nach dem Gesetz bestattungspflichtigen Personen nicht innerhalb der Fristen für die Bestattung sorgen. In diesem Fall müssen die Bestattungen und die Bestattungsart durch das Ordnungsamt angeordnet und auf Kosten der Bestattungspflichtigen veranlasst werden. Die aus der Mustersatzung des Städtetages übernommenen Regelungen hierzu sollen als Ergänzung in § 8 Abs. 2 **neu** aufgenommen werden.

in § 8 Abs. 2 neu

Erdbestattungen haben innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen bestattet. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

1.2:

Der Städtetag NRW schlägt in seiner neuen Mustersatzung vor, die Beschaffenheit der Särge und Urnen genauer zu definieren. Dabei geht es vor allem um den Ausschluss aller in die Erde gelangenden Materialien, die eine Gefährdung der Umwelt hervorrufen können. Hierzu wird der § 9 Abs. 2 entsprechend neu gefasst.

§ 9 Abs. 2 alt	§ 9 Abs. 2 neu
<p>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Verboten ist, das Sargholz mit Nitrolacken, Kunststofflacken oder mit Holzschutzmitteln, die Pentachlorphenol enthalten, zu behandeln. Für Sargbeschläge darf kein Kunststoff verwendet werden. Die verwendete Bestattungswäsche muss aus Naturfasern bestehen.</p>	<p>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die</p>

	Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Aschenkapseln müssen ebenfalls aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Das gleiche gilt für Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden.
--	--

1.3:

Entgegen früheren Formulierungen im Gesetzesentwurf, die den Friedhofsträgern das Recht einräumen sollten, Grabsteine und -einfassungen aus Kinderarbeit zu untersagen, wurde dieses Verbot nun unmittelbar im Gesetz geregelt. Daher ist eine Regelung in der Satzung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Lediglich für die Einfassungen von Grabstellen muss die Satzung hier eine Regelung treffen, da Einfassungen seit einigen Jahren nicht mehr vor dem Verlegen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden müssen. Die Verwaltung schlägt vor, es bei der Genehmigungsfreiheit zu belassen. Um aber dem Gesetz auf jeden Fall durch Kontrollen Rechnung zu tragen, sollen Einfassungen zukünftig anzeigepflichtig sein. Der Anzeige sollen die vom Gesetz geforderten Unterlagen zur Zertifizierung beigelegt sein. Die entsprechende Regelung wird **neu** in § 20 Abs. 8 der Satzung eingefügt.

in § 20 Abs. 8 neu

Grabeinfassungen sind, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht, anzeigepflichtig. Die Anzeige kann der Friedhofsverwaltung formlos erstattet werden. Der Anzeige sind die in § 4a des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes NRW geforderten Nachweise und Zertifikate beizufügen, die belegen, dass das Material nicht aus Kinderarbeit stammt.

Zu 2.: Satzungsänderungen auf Vorschlag der Friedhofsverwaltung

2.1:

Die erste von der Verwaltung aus eigener Initiative vorgeschlagene Ergänzung der Friedhofssatzung bezieht sich auf die Untersagung des Erwerbs von Nutzungsrechten an einer Grabstelle durch juristische Personen und die entgeltliche Weitergabe von Nutzungsrechten oder Bestattungsrechten an einer Grabstätte oder an Teilen davon im neuen Absatz 9 des § 13 der Satzung.

Ursächlich für die Aufnahme dieser Verbote ist das in jüngerer Zeit von Friedhofsverwaltungen bundesweit festgestellte, zunehmende Bestreben interessierter Unternehmer, die Nutzungsrechte an Grabfeldern, oder wenigstens an größeren, zusammenhängenden Teilflächen zu erwerben, um diese dann in eigener Regie gegen Entgelt gewissermaßen „unter zu vermieten“. Die gleichen Bestrebungen gab es z. B. bei Kolumbarienanlagen, als einzelne Unternehmer an die Leverkusener Friedhofsverwaltung herantraten, um eine komplette, gerade fertiggestellte Urnenwand zu übernehmen und damit, im Extremfall, eine Monopolstellung eingenommen hätten.

Das Geschäftsmodell unterscheidet sich deutlich von dem seit 2012 in die Satzung aufgenommenen Modell der Memoriamgärten, da dort lediglich die Pflege der Gräber und der Rahmenanlage in die Hände Dritter gelegt wurde. Die Vergabe der **einzelnen** Nutzungsrechte an **natürliche** Personen und deren letztendliche Verantwortung für die Grabpflege, liegt dort jedoch nach wie vor bei der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung hat Bedenken, ob die Vergabe von Nutzungsrechten an juristische Personen, mit dem Sinn und Zweck der Friedhofssatzung vereinbar ist. Das gleiche gilt für die gewerbliche/entgeltliche Weitergabe von Nutzungs- bzw. Bestattungsrechten.

Eine Expertise des Fachbereiches Recht und Ordnung kommt zu dem Schluss, dass beides nicht eindeutig in der Satzung geregelt wird. Die ganze Zielrichtung der Friedhofssatzung lässt aber darauf schließen, dass ein solches Geschäftsmodell nicht dem Sinn und Zweck der Satzung entspricht. Die Ablehnung einschlägiger Anträge in Form eines schriftlichen Bescheides wäre allerdings nicht gerichtssicher.

Die laufenden Kontakte mit anderen Friedhofsverwaltungen haben gezeigt, dass das Problem auch dort erkannt wurde und es ebenfalls zu Anpassungen der Friedhofssatzungen gekommen ist bzw. dass solche Änderungen geplant sind.

Um zukünftige Anfragen in dieser Richtung gerichtssicher ablehnen zu können, ist es erforderlich dies in der Satzung eindeutig zu regeln. Dazu wird in § 13 ein **neuer** Absatz 9 eingefügt.

§ 13 Abs. 9 neu

Rechte an Grabstätten dürfen nur von natürlichen Personen erworben werden. Die entgeltliche Weitergabe von Nutzungsrechten oder Bestattungsrechten an einer Grabstätte oder an Teilen davon ist nicht zulässig.

2.2:

In § 14 Abs. 2 Buchstabe c) Satz 4 und § 16 Abs. 4 Satz 4 wird für die Namensplaketten am anonymen Grabfeld auf dem Friedhof Reuschenberg vorgeschrieben, dass die Plaketten aus Messing sein sollen. Diese Vorschrift hat sich als nicht praktikabel, aber auch als unnötig herausgestellt. Tatsächlich achtet die Friedhofsverwaltung nur darauf, dass die Schilder eine gewisse Größe nicht überschreiten und die Ausführung der Würde des Ortes angemessen ist. Deshalb sollen die Worte „aus Messing“ in den beiden Paragraphen gestrichen werden.

in § 14 Abs. 2 c) u. § 16 Abs. 4 alt

Auf Wunsch kann eine Namensplakette aus Messing an einer zentralen Gedenkstätte auf dem jeweiligen Grabfeld angebracht werden.

in § 14 Abs. 2, c) u. § 16 Abs. 4 neu

Auf Wunsch kann eine Namensplakette an einer zentralen Gedenkstätte auf dem jeweiligen Grabfeld angebracht werden.

2.3:

Die Friedhofsverwaltung wird immer wieder darauf angesprochen, warum es für Sargbestattungen keine vergleichbare Form der Bestattungen gibt wie für die Urnen in den Ruhegärten oder bei den Baumbestattungen. Die Anzahl der Anfragen nach pflegefreien Erdgräbern, die nicht anonym sind, ist zwar überschaubar, liegt über einen längeren Zeitraum betrachtet aber doch in einer Größenordnung, die den Versuch rechtfertigt, der Bevölkerung die Bestattung von Särgen in Erdrasengräbern anzubieten. Nach Kontakten mit anderen Friedhofsverwaltungen mit ähnlicher Struktur wie in Leverkusen schlägt die Verwaltung vor, zunächst in kleinräumigen Bereichen auf dem Friedhof Manfort mit der neuen Reihengrabart zu beginnen. Dabei soll zwischen dem Fußende der Bestattungsfläche und dem Weg ein Natursteinband eingelegt werden, auf dem, ähnlich wie die Plaketten der Ruhegärten und Baumbestattungen, eine Edelstahlplakette mit eingraviertem Namen und Daten angebracht wird. (Aluminiumplaketten wie z. B. in den Ruhegärten lassen sich in waagerechter Lage nicht verwenden, da die Lackierung der Beschriftung nicht dauerhaft haltbar wäre.) Die neue Grabart wird in § 14 Abs. 2 Buchstabe d) benannt.

§ 14 Abs. 2 Buchstabe d) neu
d) Rasenreihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr